

GEMEINSAM LEBEN, GEMEINSAM LERNEN

Nordrhein Westfalen e.V. – Der Inklusionsfachverband



Gemeinsam Leben NRW e.V., Postfach 16 02 25, 44332 Dortmund

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2 / A 15
z.H. Herrn Jäger
PF 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4727**

Alle Abg

Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen
Nordrhein-Westfalen e.V.

Vereinsanschrift:
Benninghoferstr. 114
44269 Dortmund

Vorstand:
Michael Baumeister
Ingrid Gerber
Bernd Kochanek

Geschäftsstelle:
Tel.: 0231 / 7 28 10 11
Fax.: 0231 / 81 00 41

info@gemeinsam-leben-nrw.de
<http://www.gemeinsam-leben-nrw.de>

Dortmund, den 10.01.2022

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schu-
len (16. Schulrechtsänderungsgesetz / Drs. 17/15911) sowie zu dem Entwurf einer Verordnung zur
Anpassung schulrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/6169)**

Sehr geehrte Frau Korte,

Sehr geehrte Mitglieder des Landtagsausschusses für Schule und Bildung,

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zum Entwurf des 16. Schulrechtsänderungsgesetzes (16. SchRÄG) und sei-
ner begleitenden Verordnung Stellung zu nehmen.

Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen Nordrhein-Westfalen e.V. ist ein Elternverband, der sich seit 1986
dafür einsetzt, dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung in die allgemeinen Bildungseinrich-
tungen gleichberechtigt besuchen können und somit die Voraussetzungen für Gemeinsames Lernen ge-
schaffen werden. Wir verstehen uns als Inklusionsfachverband, der sein Know-How aus langjährigen Erfah-
rungen in der Begleitung von Eltern und Kindern gewonnen hat, die die notwendige individuelle Unterstüt-
zung und Förderung ihrer Kinder in den allgemeinen Bildungseinrichtungen erreichen wollen.

Seit dem Frühjahr 2009 besteht in Deutschland die gesetzliche Verpflichtung das Schulsystem zu einem
Inklusiven umzubauen (UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Art. 24). Jede Schülerin und jeder
Schüler hat nach Art. 24 einen Anspruch auf qualitativ hochwertigen Unterricht und auf individuelle Förde-
rung in der Allgemeinen Schule. Für Schülerinnen und Schüler mit körperlichen, geistigen und/oder seeli-
schen Beeinträchtigungen sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, die dieses sicherstellen.

Ich betrachte das vorgelegte 16. SchulRÄG Stellung unter der Perspektive, ob und wie die vorgeschlagenen
Änderungen den Weg in ein inklusives Schulsystem unterstützen. Aus der vorgenannten Perspektive sind
aus meiner Sicht die folgenden Änderungen im Schulgesetz NRW „inklusionsrelevant“: § 53 Erzieherische
Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen und § 78 (9) Ermöglichung des Schulträgerwechsels für die Förder-
schule GE

§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

Die vorgeschlagenen Veränderungen in § 53 SchulG NRW sollen die Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in geordneten Verfahren erleichtern, indem die Entscheidungsfindung auf mehr Schultern verteilt wird. Im Einzelnen: Die Entscheidungsbefugnis der Schulleitung wird delegierbar und die Bildung mehrerer Teilkonferenzen – v.a. an großen Schulsystemen – wird ermöglicht.

Die Paragraphen 53 und 54 SchulG NRW haben für die Inklusion eine besondere Relevanz, weil sie der Schulleitung die Macht geben, Fehlverhalten und Regelübertretungen von SuS einseitig zu definieren, ohne den Anteil der eigenen Schulstrukturen und schulischen Abläufe an dem nicht tolerierten Verhalten ihrer Schülerinnen und Schüler reflektieren und verändern zu müssen. Dass diese Machtfülle entstehen kann, hat u.a. damit zu tun, dass die Stellung der Schülerinnen und Schüler selber und die ihrer Eltern bzw. Sorgeberechtigten in den Verfahren gesetzlich zu schwach ausgebildet sind. Denn die betroffenen Schüler/innen müssen lediglich angehört werden. Und die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler sind keine Mitglieder der beratenden (Teil-)Konferenzen.

Die Ordnungsparagraphen 53 und 54 haben sich seit der ersten inklusionsfördernden Novellierung des Schulgesetzes im Jahr 2014 angesichts steigender Schülerzahlen im Gemeinsamen Lernen aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zu einem häufig missbrauchten Instrumentarium entwickelt, um Schülerinnen und Schüler aus den allgemeinen Schulen in Förderschulen abzudrängen. Ein Beleg dafür sind die aktuellen Diskussionen bei einigen kommunalen Schulträgern die Förderschulen für die Schwerpunkte „Emotionale und Soziale Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung“ zu erweitern bzw. neue Förderschulen zu bauen.

Fehlverhalten, Regelübertretung, Übergriffe auf Personen und Sachen etc. können sich zu verfestigten Handlungsdispositionen der SuS aufbauen, wenn die Umfeldbedingungen in der Schule und / oder in der Familie bei der Gestaltung der schulischen Abläufe, keine Berücksichtigung z.B. in passenden Lernsettings finden.

Nach eineinhalb Jahren pandemiebedingter Entfremdung vom schulischen Lernbetrieb durch Kommunikationsabbrüche zu den Lehrer/innen, der Benachteiligung im Bildungsprozess durch Wegfall individueller Fördermaßnahmen und persönlicher Assistenz bzw. durch qualitativ unzureichenden Distanzunterricht kommen viele Schülerinnen und Schüler in ihre Schulen mit Ängsten, psycho-sozialer Deprivation und ähnlichen Symptomen zurück und können sich in das Schulleben nur noch bedingt integrieren. Sie reagieren dann in bestimmten Situationen unangemessen und verletzend.

Die Erleichterung der Durchführung schulischer Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen erscheint uns als einseitiger die Macht der Schulleitungen verstärkender Akt, wenn nicht gleichzeitig die Selbstbestimmungs- und Mitwirkungsrechte von Schüler/innen und Eltern in den Verfahren gestärkt werden. Inklusion braucht eine starke Partizipations- und Dialogkultur, in der Aushandlungsprozesse möglich sind und Schule sich den veränderten Bedürfnissen und Lernkulturen ihrer Zielgruppen anpassen kann.

§ 78 Abs. 9 (neu) Förderschule GE in Trägerschaft der LV überführen als Option des örtlichen kommunalen Schulträgers

Mit dem Vorschlag des neu eingefügten § 78 Abs. 9 soll den örtlichen kommunalen Schulträgern, die Träger einer Förderschule mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sind, die Möglichkeit eröffnet werden, diesen Förderschultyp in die Trägerschaft des überörtlichen kommunalen Schulträgers, dem jeweils zuständigen Landschaftsverband, zu übertragen. Begründet wird dies mit dem Hinweis, dass Schülerinnen und Schüler mit dem FSP GE zu einem hohen Anteil auch eine Sinnesbehinderung haben.

Die Begründung erscheint mir tautologisch und nachgerade absurd, weil die fünf Förderschwerpunkte, die schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mittels des Feststellungsverfahrens nach der AO-SF zugeordnet werden, ohnehin die „vorrangigen“ Förderschwerpunkte darstellen.

Exkurs: Aus fachlicher Perspektive ist für mich klar, dass junge Menschen mit Beeinträchtigungen und / oder Behinderung Unterstützungsbedarfe grundsätzlich immer in mehreren Förderschwerpunkten haben. Welches der vorrangige Förderschwerpunkt ist, verändert sich über die Jahre mit der allgemeinen Persön-

lichkeits- und Lernentwicklung der Kinder und Jugendlichen. Dies ist m.E. auch ein Hintergrund für die Erkenntnis, dass Förderschulen gar nicht ausschließlich die Schüler/innen „ihres“ Förderschwerpunkts unterrichten (vgl. die Debatte um die Schule für den FSP GE; zuletzt auf DER SPIEGEL online/Panorama am 27.12.2021). Mit Blick auf den gesetzlichen Auftrag ein inklusives Schulsystem zu entwickeln, möchte ich an dieser Stelle noch einmal betonen, dass das System, schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und /oder Behinderung einen Förderschwerpunkt zuzuordnen, keinerlei fachliche Substanz im Sinne einer fachspezifischen individuellen Förderung hat, sondern lediglich ein Instrument der Ressourcensteuerung darstellt, mit dem u.a. die Förderschullandschaft erhalten bzw. ausgebaut wird. Um für die Allgemeinen Inklusive Schule personelle Ressourcen zu erschließen, wäre anstelle der Etikettierung von jungen schulpflichtigen Menschen mittels Förderschwerpunkten eine prozessorientierte Teilhabe und Förderplanung zu setzen. Die haushaltstechnische Ressourcenzuweisung könnte nach einem Prävalenzmodell, dass die regionalen Besonderheiten der Schülerschaft berücksichtigt geschehen, ergänzt um individuelle Sach- und Personal-Zuweisungen bei körperlichen und geistigen (mehrfachen) Beeinträchtigungen.

Das 16. SchRÄG soll die theoretische Möglichkeit eröffnen, über einen Trägerwechsel für einzelne GE-Schulen zu den Landschaftsverbänden nachdenken zu können, mithin eine neue Handlungsoption für Schulträger schaffen. Was sich für Schülerinnen und Schüler mit dem FSP GE de facto verbessern würde, wird in der Begründung zum Gesetzentwurf nicht ausgeführt. Für mich erscheint diese Regelung vordergründig als Selbstzweck, der einem inhaltsentleerten Freiheitsbegriff entspringt.

Hinsichtlich des überfälligen Umbaus des NRW-Schulsystems zu einem inklusiven, könnte sich das Hochziehen der Trägerschaft von GE-Schulen mittelfristig als weiterer Baustein auf dem bereits mit der „Neuausrichtung der Inklusion“ begonnenen Weg entpuppen, Kindern- und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der geistigen Entwicklung den Zugang zu inklusiven Bildungsverläufen weiter zu verstellen. Die Landschaftsverbände sind nun gerade nicht bekannt für eine inklusionsorientierte Schulentwicklung, weil sie nicht bereit sind ihre Ressourcen (Gebäude, Lehrkräfte (Know How), Betriebsmittel) sukzessive den allgemeinen Schulen zur Verfügung zu stellen. Das Recht auf inklusive Bildung legt m.E. eher die Rekommunalisierung nahe, wenn jedes schulpflichtige Kind in seinem Sozialraum eine qualitativ hochwertige inklusiver Bildung erfahren soll.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Kochanek, Vorsitzender